

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

69 (22.3.1849) Der Vorort der vaterländischen Vereine Badens an das badische Volk!

Der Vorort

vaterländischen Vereine Badens an das badische Volk!

Mannheim, den 17. März 1849.

Der provisorische Landesausschuss der Volksvereine schleudert einen Aufruf unter das Volk, in welchem er auffordert:

- 1) Die sämtlichen Abgeordneten der Volkspartei: unverzüglich aus der Kammer auszutreten und jede abermalige Wahl zu der bestehenden Ständeverversammlung abzulehnen.
- 2) Die sämtlichen Wahlbezirke: ihre Abgeordneten sofort aus der Kammer abzurufen.
- 3) Die sämtlichen Wahlmänner der Volkspartei: sich jeder Theilnahme an einer weiteren Wahl eines Abgeordneten zu enthalten.
- 4) Die sämtlichen Bürger Badens: gegen die Beschlüsse und Gesetze der bestehenden Ständeverversammlung Verwahrung einzulegen.

Diese folgenschweren Zumuthungen macht er nicht nur den Anhängern der Volksvereine, sondern allen Bürgern des Landes, und begründet sie mit nichts, als mit allgemeinen abgedroschenen Phrasen. Dies ist eine freche Anmaßung, die man vor dem ganzen Volke brandmarken muß! Bürger Badens, nehmt euch wohl in Acht vor diesem provisorischen Landesausschusse der Volksvereine, dessen Doppelzüngigkeit und sich selbst widersprechendes Treiben nicht das mindeste Vertrauen verdient! In seinen öffentlichen Ansprüchen an seine Mitbürger will er durch jesuitische Sätze glauben machen, er wolle Freiheit, Ordnung und Wohlstand in voller Blüthe, während er zu gleicher Zeit in seinen vertraulichen Rundschreiben an seine Freunde das Land für die Revolution zu organisiren sucht. Von den Bürgern verlangt er alle möglichen Opfer für die Freiheit, und er selbst nimmt von dem ärmsten Arbeiter Geld, während er für sich und für seine Genossen an dem Grundsätze festhält, daß Jeder, der seiner Sache diene, für die geringste Dienstleistung aus der allgemeinen Casse belohnt werden solle! — Wenn, wie z. B. auf dem Arbeiter-Congresse in Heidelberg, der Menschheit, der Cultur und der Gesittung der Krieg erklärt wird, da findet er kein Wort des Tadelns, im Gegentheil, er selbst bewegt sich mittelst seines Präsidenten und seiner Mitglieder in Arbeitervereinen, deren Tendenzen auch nicht zur Bildung und zur Wohlfahrt der Arbeiter beitragen.

Und solche Männer, die nirgends offen und ehrlich das Böse bekämpfen, überall aber den Arbeiter zum Haffe gegen den Bürger aufstacheln, sprechen das Vertrauen und die Mitwirkung des Landes und der rechtlichen Bürger, die sie in ihren öffentlichen Organen systematisch verunglimpfen, an, um ihnen zu helfen, den allgemeinen Durcheinander in Gang zu bringen! Sey dies Dummheit oder Frechheit, oder Beides zugleich, es ist jedenfalls Beleidigung genug gegen die

gelästerten Bürger, daß sie endlich laut und deutlich sprechen, um diesen Leuten begreiflich zu machen, daß das Volk in seiner überwiegenden Mehrzahl mit ihnen nichts gemein haben wolle.

Warum alle diese maßlosen Anfeindungen gegen die zweite Kammer? Warum das ewige Geschrei nach Auflösung derselben? In der Kammerverhandlung vom 10. Februar kamen die Petitionen für und gegen die Auflösung der Kammer vor. Der Vorsitzende des Landesausschusses der Volksvereine, Brentano, war damals noch Kammermitglied; er und seine Freunde von der äußersten Linken konnten damals so gut wie heute, den, wie sie sagen, souveränen Willen des Volkes wegen Auflösung der Kammer. Warum hat nun keiner von ihnen sich vor der Volkssouveränität gebeugt und einen Antrag in die Kammer gebracht, der die Auflösung direct beantwortet hätte?

Warum hat dies namentlich Brentano nicht gethan; wäre das nicht seine Pflicht gegen das souveräne Volk gewesen und hätte es ihm nicht mehr Ruhm bringen können, als seine grundlosen Angriffe auf den Minister Bock, die seine eigene Niederlage zur Folge hätten? Und hat nicht der Abgeordnete Christ, obwohl er die Petitionen um Kammerauflösung beantwortete, selbst anerkannt, man habe vom rechtlichen Standpunkte aus offenbar recht, die Kammer bürfe bleiben und jede Verfassungs-Änderung vornehmen. Wenn nun Angesichts dieses Zugeständnisses die Kammer den Antrag annahm:

„Se. königl. Hoheit den Großherzog in einer ehrfurchtsvollen Adresse zu bitten: den jetzt versammelten Ständen in kürzester Frist einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Ständevorrechte ihre Anwendung auf unsere Verfassung erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgesetzt werde“

wo wäre denn in diesem Beschlusse irgend ein rechtlicher Grund zu finden, gegen die zweite Kammer in dem Sinne aufzutreten, wie es der provisorische Landes-Ausschuss fordert? Ist es denn nicht selbst für Diejenigen, welche eine constituirende Versammlung wollten, eine unumgängliche Nothwendigkeit, daß vor Allem die „Wahlordnung für die künftige Landesvertretung“ festgesetzt werde? Und liegt nicht in dem Verlangen der Kammer, daß eine solche Wahlordnung für die künftige Landesvertretung in kürzester Zeit noch festgesetzt werde, das Zugeständniß selbst, daß sie der künftigen Landesvertretung die Verfassungsberatungen überlassen wolle?

